

Dieses Blatt dient zur Information.

Die Mitteilung dieser Angaben ist nach § 2 Abs. 3 StromGVV gesetzlich verpflichtend.



ESWE Versorgungs AG
Konradinerallee 25
65189 Wiesbaden

Telefon: 0800 780-2200
Telefax: 0611 780-2320
www.eswe-versorgung.de
E-Mail: kundenservice@eswe.com

Preisblatt für die Ersatzversorgung Strom (gültig ab 01.02.2025)

	bis 31.01.2025		ab 01.02.2025	
		Netto		netto
Arbeitspreis	ct/kWh	36,19	ct/kWh	33,03
Grundpreis	€/Jahr	107,65	€/Jahr	107,65

Vom Stromnettopreis bezahlen unsere Kunden folgende staatlich und regulatorisch veranlasste Kostenbestandteile	Preisbestandteile					
	bis 31.01.2025			ab 01.02.2025		
	ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr		ct/kWh	Grundpreis in €/Jahr	
Stromsteuer	2,050			2,050		
Konzessionsabgabe	1,990			1,990		
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	0,277			0,277		
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,558			1,558		
Umlage § 17f Energiewirtschaftsgesetz	0,816			0,816		
Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten	0,000			0,000		
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	9,90			9,90		
Netz-Grundpreis		40,00			40,00	
Messstellenbetrieb		15,95			15,95	
Summe der Kostenbestandteile je Kunde in €/Jahr*	371,18 €			371,18 €		
Stromeinkauf, Vertrieb, Service in €/Jahr*	424,08 €			364,04 €		

*Kalkulation für einen Kunden mit einem Verbrauch von 1.900 kWh/Jahr.

Die Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Kostenbestandteile beträgt zum 01.01.2025 für den oben genannten Verbrauch 441,70 Euro* pro Jahr inkl. Umsatzsteuer.

Stromsteuer: Die Stromsteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz erhobene Steuer, die auf jede Kilowattstunde erhoben wird.

Konzessionsabgabe (KA): Entgelt, das ESWE an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen zu zahlen hat. In diesem Beispiel: Wiesbaden

KWK-Umlage: Die KWK-Umlage fördert die ressourcenschonende parallele Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Aufschlag für besondere Netznutzung: Mindereinnahmen durch ein verringertes Netzentgelt sowie Wälzungsbeträge der Verteilnetzbetreiber für Mehrkosten aus der Integration erneuerbarer Energieanlagen werden als Aufschlag auf Netzentgelte umgelegt. Der Aufschlag ersetzt die bis einschließlich 2024 geltende Umlage nach § 19 StromNEV.

Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG: Die Offshore-Netzumlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten: Die Umlage dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

Netznutzungsentgelte: Bei den Netznutzungsentgelten handelt es sich um durch die Bundesnetzagentur regulierte Entgelte, die für den Transport und die Verteilung der Energie sowie für die damit verbundenen Dienstleistungen durch den Netzbetreiber erhoben werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.